

Entfallen der Nutzungspflicht Nachweis nach § 9 EWKG in Verbindung mit der Verordnung zu § 9 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)			
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Baujahr

Entfallen der Nutzungspflicht - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Angaben eintragen.

Die Nutzungspflicht entfällt nach § 9 EWKG,
da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen

- oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen
- oder technisch oder baulich unmöglich sind
- oder bei Erfüllung und Durchführung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch unverhältnismäßigen Aufwand oder sonstiger Weise zu unbilliger Härte führen:
 - Die Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Energieberaters hat ergeben, dass die Amortisation der günstigsten technisch realisierbaren Option erst nach über 20 Jahren möglich ist.
 - Aufgrund der persönlichen oder betrieblichen Situation ist die günstigste technische Option nachweislich nicht finanzierbar:
 - Sonstige Gründe

Hinweis: Bitte begründen Sie das Entfallen der Nutzungspflicht.

Achtung: Für das Entfallen der Nutzungspflicht sind die entsprechenden Nachweise ebenfalls mit einzureichen.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.

Hinweis: Ein Entfallen der Nutzungspflicht kann nur so lange als angenommen gelten, solange die dargelegten Gründe fortbestehen. Sollte eine Änderung der maßgeblichen Umstände eintreten, so kann dies dazu führen, dass die Pflicht nach § 9 Abs. 1 zu erfüllen ist.